

## **Empfehlung (3/2011)**

**des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 VwVGlüStV vom 28. Februar 2011**

### **Verfahren zur Spielersperre nach § 8 in Verbindung mit §§ 21, 22 und 23 GlüStV**

Der Fachbeirat Glücksspielsucht empfiehlt den Ländern bei der Umsetzung der Spielersperre ein einheitliches Verfahren nach den folgenden Vorgaben zu regeln:

#### **1. Einheitliches/vereinfachtes Formular zur Selbstsperre**

Aus Sicht des Fachbeirates ist es dringend geboten, dass Formulare zur Beantragung einer Selbstsperre Glücksspielern leicht zugänglich gemacht werden. Sie sollten sowohl in den Spielbanken/Annahmestellen ausgelegt werden als auch online verfügbar sein. Spieler müssen die Möglichkeit haben, das Formular zuhause auszufüllen und dann an den Veranstalter zu schicken. Die Anforderung der Spielbanken, dass man zur Beantragung der Selbstsperre in der Spielbank vorstellig werden muss, wird vom Fachbeirat abgelehnt. Aus Sicht des Fachbeirats ist dies zu hochschwellig und zudem mit einer hohen Rückfallgefahr verbunden.

Der Fachbeirat betont, dass es neben der Selbstsperre per Formular auch möglich ist, sich formlos sperren zu lassen.

#### **2. Informationen der Spielbanken zur Selbstsperre**

Aus Sicht des Fachbeirates sollten bisherige „Informationen zur Selbstsperre“ und in Gebrauch befindliche Formulare nicht weiter verwendet werden.

#### **3. Verfahren zur Aufhebung von Sperren**

Aus Sicht des Fachbeirates sollte den Veranstaltern seitens der Glückspelaufsichtsbehörden verdeutlicht werden, dass die fahrlässige Entsperrung eines Glücksspielsüchtigen weitreichende haftungsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Für die Prüfung einer Entsperrung wird empfohlen, folgende Unterlagen heranzuziehen:

- SCHUFA-Auskunft
- Anhörung des Dritten, der die Sperre veranlasst hat (bei Fremdsperre)
- Nachweis, dass keine Sozialleistungen bezogen werden
- Unbedenklichkeitsbescheinigung eines unabhängigen Gutachters, d.h. eines in der Behandlung von pathologischen Glücksspielern erfahrenen, approbierten psychologischen/ärztlichen Psychotherapeuten oder Facharztes für Psychiatrie

Sollte der Grund für eine diagnostizierte Sperre Glücksspielsucht gewesen sein, kommt eine Entsperrung in der Regel nicht in Frage. Der Fachbeirat vertritt die Lehrmeinung, dass Glücksspielsucht eine chronische, nicht heilbare Krankheit ist, bei der eine lebenslange Abstinenz zur Genesung zwingend ist. Eine Entsperrung kommt demzufolge nur für Personen in Betracht, die einer vorübergehenden Glücksspielgefährdung unterliegen.

**Anhang:** Formular zum Antrag auf Selbstsperre